

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Technologie  
Referat I B 2  
11019 Berlin

Pariser Platz 3  
10117 Berlin

**Recht und Steuer**  
Rechtsanwältin Birgit Buth  
Tel. 030 856214-465  
Fax 030 856214-469  
buth@drv.raiffeisen.de

www.raiffeisen.de

28.11.2011



Per E-Mail: buero-ib2@bmwi.bund.de

## **8. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Stellungnahme zum Referentenentwurf im Hinblick auf die Anhörung der Verbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs nebst Begründung zur 8. Novellierung des GWB und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit greifen wir gerne auf. Zu den nachfolgend aufgeführten Punkten haben wir folgende Anmerkungen:

### **1. Fusionskontrolle**

Die in § 36 GWB geplante Angleichung an das materielle Untersagungskriterium der Europäischen Fusionskontrolle (SIEC-Test) ist aus unserer Sicht grundsätzlich nur dann begrüßenswert, wenn der SIEC-Test wie in der Gesetzesbegründung angekündigt, auch tatsächlich zu Erleichterungen für Unternehmen führt. Wünschenswert wären in diesem Zusammenhang, zumindest in der Gesetzesbegründung, Ausführungen, dass das Prüfkriterium des adäquaten Gegengewichts zu anderen starken Marktteilnehmern stärker zu berücksichtigen ist. Insbesondere Kooperationen und Fusionen im genossenschaftlichen Bereich werden immer wieder kritisch „durchleuchtet“. Dabei werden häufig die starken Marktteilnehmer auf der jeweiligen Marktgegenseite, sei es Einkauf oder sei es Verkauf, nicht genügend gewürdigt. Hier sollten die möglichen, insbesondere positiven Auswirkungen auf den relevanten Wettbewerb stärker in den Fokus der Prüfung rücken, wenn im Verhältnis zu starken Marktpartnern dieses adäquate Gegengewicht durch die Kooperation oder Fusion gebildet wird. Daher sollte zumindest in der Gesetzesbegründung aus unserer Sicht hier eine Ergänzung erfolgen.

## 2. Missbrauchsaufsicht

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass in § 20 GWB das befristete Verbot der Preis-Kosten-Schere in Dauerrecht überführt wird. Damit können unbillige Behinderungen, insbesondere im Mineralölsektor, aus unserer Sicht positiv unterbunden werden. Gerade für den kleinen und mittelständischen Tankstellensektor, in dem die uns angeschlossenen Warengenossenschaften im starken Wettbewerb zu den bekannten Mineralölgrößen stehen, erfolgt mit dem Beibehalt dieser Vorschrift eine positive Rückendeckung.

Negativ sehen wir jedoch die komplette Streichung der befristeten Regelung des Verbots auch gelegentlicher Untereinstandspreisverkäufe bei Lebensmitteln, zumal diese Streichung mit der Verwaltungs- und gerichtlichen Praxis begründet wird. Bedenkt man, dass in der Praxis nur drei Jahre seit Einführung vergangen sind, kann die Praxiserfahrung, insbesondere die gerichtliche, noch nicht als Argument herangezogen werden. Hierfür ist aus unserer Sicht die abgelaufene Zeitspanne zu kurz, um umfassende Erfahrungen zu sammeln. Die Gesetzesbegründung kehrt zudem das Auslaufen der Regelung nahezu in eine Aufforderung um, Lebensmittel künftig gelegentlich unter Einstandspreis zu verkaufen, da dieses Handeln als effiziente Preisstrategie bezeichnet wird. Damit wird Dumpingpreisen ein Tor geöffnet, bei dem berücksichtigt werden muss, dass dieses zur Zerstörung klein- und mittelständischer Strukturen führen kann. Gerade die Entwicklung auf den Lebensmittelproduktionsmärkten, insbesondere dem Milchmarkt in den vergangenen Jahren, lässt befürchten, dass eine derartige Aussage fatale Marktauswirkungen haben kann.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die kartellbehördliche und gerichtliche Praxis nicht allein maßgeblich sein darf. Allein die Tatsache, dass eine derartige Regelung gesetzlich vorhanden ist, schreckt den Handelnden ab, mit Dumpingpreisen an den Markt zu gehen, so dass es in vielen Fällen gar nicht erst zu einem Untereinstandspreisverkauf kommt. Insofern sprechen wir uns dafür aus, die Regelung für eine Verbesserung der Praxiserfahrung zumindest noch über einen mehrjährigen Zeitraum beizubehalten, wenn nicht sogar, ebenso wie die Preis-Kosten-Schere endgültig in das Gesetz zu überführen.

## 3. Bußgeldverfahren

Die umfassende Einschränkung des Auskunftsverweigerungsrechts im neu aufgenommenen § 81a GWB hinsichtlich zahlreicher markt- und insbesondere unternehmensbezogener Unterlagen und Informationen halten wir rechtlich für bedenklich und zu weitgehend. Die Einschränkung der Auskunftsverweigerungsrechte und damit die umfassenden Informationspflicht werden zwar auf juristische Personen und Personengesellschaften beschränkt, tatsächlich trifft dieses aber nicht die juristische Person an sich bzw. die Personenvereinigung sondern die Vertreter dieser juristischen Personen und Personenvereinigungen. Damit werden die Rechte

der Vertreter immens beschnitten bis hin zur möglichen Eigenbelastung. Dieses ist umso bedenklicher, als gemäß Gesetzesbegründung festgehalten wird, dass sich die Auskunftserteilung und die Herausgabe von Unterlagen auf „tatterne“ Informationen beziehen. Dieses nunmehr gesetzlich geplante weitgehende Ausforschungsrecht ist nicht gerechtfertigt und wird von uns daher abgelehnt.

Wir würden uns wünschen, dass Sie unseren Bedenken Rechnung tragen.

Freundliche Grüße

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

In Vertretung



Birgit Buth